

# RS Vwgh 2022/3/10 Ra 2020/15/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2022

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §83 Abs1

BAO §85

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/02/0198 B 29. September 2016 RS 1 (hier nur der erste Satz)

### Stammrechtssatz

Eine Eingabe [hier: Beschwerde] ist bis zum Nachweis der Bevollmächtigung nicht dem (behaupteten) Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist (vgl. E 13. Dezember 2000, 2000/03/0336). Wird der Aufforderung zum Nachweis der Bevollmächtigung nicht Rechnung getragen, ist die Beschwerde zurückzuweisen. Adressat des Zurückweisungsbeschlusses ist derjenige, der als (behaupteter) Vertreter eingeschritten ist. Der (behauptete) Machtgeber ist dem Verfahren vor dem VwG nicht als Partei beizuziehen. Er ist auch nicht berechtigt, den an den Vertreter gerichteten Zurückweisungsbeschluss zu bekämpfen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150042.L01

### Im RIS seit

21.04.2022

### Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)